

Kostenverzeichnis

(gültig ab 01.01.2023)

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag (Art. 54 ff BayVwVfG) über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffhöfen (zentrale Sammeleinrichtungen) und Grüngutsammelstellen

Der Erlass des Kostenverzeichnisses erfolgt gemäß § 4 Nr. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffhöfen (zentrale Sammeleinrichtungen) und Grüngutsammelstellen

1. Personalkosten gemäß § 4 Nr. 2

Die Personalkosten werden entsprechend der tariflichen Eingruppierung erstattet. Auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung erfolgt eine monatliche Abschlagszahlung und eine Schlussabrechnung, die bis zum 31. Januar des Folgejahres dem AWP vorzulegen ist.

2. Personalbewirtschaftungskosten gemäß § 4 Nr. 3

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 70,00 € je Mitarbeiter.

3. Material- und Sachkosten gemäß § 4 Nr. 4

Die Übernahme der Material- und Sachkosten erfolgt gemäß der vertraglichen Regelung. Auftragserteilungen ab 100,00 € netto sind im Vorfeld vom AWP zu genehmigen.

4. Jährliches Nutzungsentgelt (Pacht) für die Flächenbereitstellung eines Wertstoffhofes gemäß § 4 Nr. 5

Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt 1,00 € je m². Die Zahlung wird zum 01.07. jeden Jahres fällig.

5. Jährliches Nutzungsentgelt (Pacht) für die Flächenbereitstellung einer Grüngutsammelstelle gemäß § 4 Abs. 6

Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt 1,00 € je m². Die Zahlung wird zum 01.07. jeden Jahres fällig.

6. Erstattung Winterdienstkosten gem. Art. 4 Nr. 7

Die Erstattung basiert auf der jährlich von der Bayerischen Staatsbauverwaltung erstellten Statistik über Leistungen und Kosten des Straßenwinterdienstes. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der mit der Gemeinde abgestimmten Räumfläche (gem. Plan) und des sich aus der vorgenannten Statistik ergebenden Kostensatzes je m² Unterhaltsfläche (Ufl.).

Die Zahlung wird zeitnah nach Erhalt der Statistik fällig.

7. Grünflächenpflege gem. § 4 Nr. 8

Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Personal- und Gerätekosten. Die Abrechnung erfolgt zeitnah nach Durchführung der Leistung unter Vorlage begründender Unterlagen (z.B. Regieberichte, Maschinenbetriebslaufzeiten).

Für Leistungen, die ab 01.01.2023 nicht unter die Ausnahmeregelung des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG fallen, versteht sich das Entgelt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Erfolgt die Abrechnung mittels Gutschriftverfahren durch den AWP ist dieser von der Kommune bei Überschreiten der Umsatzgrenze entsprechend zu informieren. Die Prüfung gleichartiger Tätigkeiten obliegt der Kommune. Für die Prüfung der Wettbewerbsgrenze sind gleichartige Tätigkeiten zusammenzufassen (BMF-Schreiben vom 16.12.2016, BStBl I 2016, S. 1451, Rz. 36).